

Ortspolizeireglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 4. Dezember 2012

mit Teilrevision vom 5. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck und Geltungsbereich	4
Aufgaben	4
Grundsatz der Verhältnismässigkeit	4
II. Organisation	5
Zuständigkeit	5
Einkauf von Dienstleistungen	5
Gemeinderat	5
Kommission für öffentliche Sicherheit (KoS)	5
Verwaltung	6
III. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit	7
Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen	7
Prostitution	8
Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung	8
IV. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes	8
Reklamen, Plakate	8
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	9
Campingverbot	9
Fahrende	9
Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Grünflächen	10
Gesteigerter Gemeingebrauch	10
Wegschaffung unvorschriftsgemäss parkierter Fahrzeuge	10
Betteln	11
Videoüberwachung	11
Bekämpfung von Problemunkraut	11
Schutz von Kulturen und Anlagen	11

V. Umweltschutz, Lärm- und Immissionsschutz	12
Grundsatz	12
Luftreinhaltung	12
Verbrennen von natürlichen Abfällen	12
Lärmbekämpfung	12
Nachtruhe	12
Veranstaltungen im Freien	13
Industrie-, Gewerbe- und Baulärm	13
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	13
Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten	13
Feuerwerk	14
Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen	14
VI. Jugendschutz	14
Konsum von Alkohol und Raucherwaren	14
Testkäufe	15
Aufenthalt Jugendlicher im öffentlichen Raum	15
VII. Tierhaltung und Tierschutz	15
Grundsätze	15
Fund eines Tieres	16
Hundehaltung	16
VIII. Vollzugsbestimmung	16
Vollzug und Kontrolle	16
Fundsachen	17
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	17
IX. Strafen, Rechtspflege, Inkrafttreten	17
Strafbestimmungen	17
Aufhebung von Erlassen	18
Inkrafttreten	18

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Huttwil**, erlassen gestützt auf nachfolgende Gesetzliche Bestimmungen das Polizeireglement

- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 08.06.1997 (BSG 551.1)
- das Organisationsreglement vom 18.06.2008 / 08.12.2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Huttwil. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Artikel 2

Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben. Sie ist zuständig für die Amts- und Vollzugshilfe sowie für weitere ihr durch das Polizeigesetz zugewiesene Aufgaben.

Artikel 3

Grundsatz der Verhältnis-
mässigkeit

¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen haben die Polizeiorgane diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar unverhältnismässig ist.

³ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

II. Organisation

Artikel 4

Zuständigkeit ¹ Oberstes Polizeiorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat.

Einkauf von Dienstleistungen ³ Der Gemeinderat kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vertraglich polizeiliche Dienstleistungen einkaufen.

Artikel 5

Gemeinderat Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a. Abschluss von Verträgen für das Anschlagen von Plakatwerbung
- b. Antrag für Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen
- c.

Artikel 6

Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist zuständig für:

- a. Genehmigung von Grundsätzen für die von der Verwaltung zu erteilenden Bewilligungen
- b. Bewilligung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken
- c. Bewilligung für Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichen Grund
- d. Anordnung von Alkohol- und Tabaktestkäufen
- e. Allgemeinverfügung Leinenzwang, um Orte, Plätze und Strassenzüge zu bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind

- f. Angelegenheiten betreffend Bevölkerungsschutz
- g. Erlass von Verkehrsmassnahmen und Signalisationen
- h. ¹...
- i. Erlass Parkierungskonzept für Grossanlässe

Artikel 7

Verwaltung

Die Verwaltung ist zuständig für:

- a. Ausstellung von kurzfristigen Einzelbewilligungen für Parkierungserleichterungen
- b. Bewilligung für die Verteilung von kommerziellen Drucksachen auf öffentlichem Grund
- c. Abgabe einer Stellungnahme zu gastgewerblichen Einzelbewilligungen sowie Gesuche um Betriebsbewilligungen
- d. Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken
- e. Bewilligung für Fahrende
- f. Bewilligung für das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen
- g. Anordnung Wegschaffung unvorschriftsgemäss parkierter Fahrzeuge
- h. Ausnahmbewilligungen für Veranstaltungen im Freien
- i. Ausnahmbewilligung für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm
- j. Betrieb des Fundbüros
- k. Überwachung der genehmigten Plakatierung
- l. Überwachung der erteilten gastgewerblichen Einzelbewilligungen und Betriebsbewilligungen
- m. Bestimmung der zu bekämpfenden Unkräuter gemäss in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5.12.2023 im Zusammenhang mit dem Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

- n. Angelegenheiten bezüglich Tierschutz
- o. Polizeiliche Vorführungen und Zustellungen von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden
- p. Erteilung von Gastspielbewilligungen (Zirkus)
- q. Treffen von Massnahmen gegen den Vandalismus und Erstaten von Anzeigen
- r. Meldung von Verstössen gegen die Sprengstoffgesetzgebung
- s. Organisation der Pilzkontrolle
- t. Planung und Einteilung des Sicherheitsdienstes

III. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit

Artikel 8

Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen

¹ Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Kommission für öffentliche Sicherheit genehmigt entsprechende Grundsätze. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Kommission für öffentliche Sicherheit zuständig. Diese informiert das Gemeinderatsbüro über die erteilten Bewilligungen.

² Die Gesuche müssen in der Regel spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter genauer Angabe von Art, Zweck, Zeitrahmen und verantwortlicher Person bei der Abteilung öffentliche Sicherheit eingereicht werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, kann von der Einhaltung der Frist abgewichen werden, insbesondere bei der Ausübung der verfassungsmässigen Rechte.

³ Die Verwaltung orientiert die Kommission für öffentliche Sicherheit regelmässig in geeigneter Weise

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung oder die Aufforderung zur Teilnahme ist verboten.

⁶ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien wie in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Artikel 9

Prostitution

¹ Die Prostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Weder durch die Prostitution selber noch durch den motorisierten Freierverkehr dürfen übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.

³ Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen im Bau- und Planungsrecht der Einwohnergemeinde Huttwil sowie die Bestimmungen des kant. Prostitutionsgesetzes

Artikel 10

Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung

¹ Die Polizeiorgane der Gemeinde meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.

² Aufgefundene Sprengmittel sind der Kantonspolizei zu melden. Die Sicherstellung von explosionsgefährlichen Stoffen obliegt der Kantonspolizei.

IV. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Artikel 11

Reklamen, Plakate

² Das Recht, Plakate auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Der Gemeinderat kann das Anschlagen von Plakatwerbung vertraglich privaten Unternehmen übertragen.

³ Der Aushang von Plakaten von Vereinen und öffentlichen Institutionen auf öffentlichem Grund ist auf den von der Gemeinde bezeichneten Anschlagstellen gestattet.

⁴ Plakate und Reklamen, die widerrechtlich angebracht wurden, können unter Kostenfolge entfernt werden.

⁵ Plakatierung und Reklamen ausserhalb der Ortseingänge (Ortsschild) ohne Baubewilligung sind verboten.

Artikel 12

Sammeln von
Unterschriften,
Verteilen von
Drucksachen

¹ Das Unterschriftensammeln auf öffentlichem Boden bedarf einer Bewilligung, wenn dazu ein Stand verwendet wird.

² Die Verteilung von kommerziellen Drucksachen auf öffentlichem Grund, namentlich Gratiszeitungen, bedarf einer Bewilligung.

³ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 13

Campingver-
bot

¹ Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

² Auf privatem Grund und Boden ist dies bei Besuchen von Verwandten und Bekannten während längstens drei Wochen ohne Bewilligung zulässig.

Artikel 14

Fahrende

¹ Fahrende dürfen nur auf Voranmeldung hin und mit Bewilligung Quartiere beziehen. Die Abgeltung für die Benützung der Infrastruktur auf öffentlichem Grund richtet sich nach den geltenden Gebührentarifen.

² Die Fahrenden haben keinen Anspruch auf einen Platz.

Artikel 15

Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Grünflächen

¹ Das Benützen von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Bei Benützungen nach Art. 6 b hievor ist für alle Beschädigungen der Benützer oder dessen Auftraggeber haftbar.

⁴ Verunreinigungen mit der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung müssen ohne Verzug beseitigt werden. Andernfalls werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 16

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen, soweit keine öffentlichen Interessen, wie insbesondere die Verkehrssicherheit, entgegen stehen.

Artikel 17

Wegschaffung unvorschriftsgemäss parkierter Fahrzeuge

¹ Vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können weggeschafft werden. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeiliche Massnahme entstehen.

Artikel 18

Betteln

¹ Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von den Polizeiorganen weg- gewiesen werden.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.

Artikel 19

Videoüberwa-
chung

Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemein-
derat als zusätzliche Massnahme die Vorbereitung und
Durchführung von Videoüberwachungen bei den zustän-
digen kantonalen Organen beantragen.

Artikel 20

Bekämpfung
von Prob-
lemunkraut

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaft-
lich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ih-
ren Grundstücken die besonders lästigen und gefährli-
chen Unkräuter zu bekämpfen.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde bestimmt in Zusam-
menarbeit mit der zuständigen Fachstelle der Gemeinde,
ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden
müssen.

³ Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die ge-
forderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermah-
nung durch die Ortspolizeibehörde, so kann diese die
Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Artikel 21

Schutz von
Kulturen und
Anlagen

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland
und Anlagen (Vita-Parcours, Sportanlagen, usw.) ist ver-
boten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während
der Vegetationszeit verboten.

V. Umweltschutz, Lärm- und Immissionsschutz

Artikel 22

Grundsatz

¹ Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umwelt- und Lärmschutz.

Artikel 23

Luftreinhaltung

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

Artikel 24

Verbrennen von natürlichen Abfällen

Natürliche Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Artikel 25

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, usw. dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Artikel 26

Nachtruhe

¹ Während der Nachtruhe, von 22:00 bis 06:00 Uhr, ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² Ausnahmen:

- dringende landwirtschaftliche Arbeiten
- durchführen von Notstandsarbeiten
- Kirchengeläute

Artikel 27

Veranstaltungen im Freien

¹ Verstärker- und Lautsprecheranlagen dürfen im Freien nur bis 22:00 Uhr verwendet werden.

² Die Verwaltung kann in begründeten Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Artikel 28

Industrie-, Gewerbe- und Baulärm

¹ Lärmquellen sind entsprechend dem Stand der Technik einzudämmen. Von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten sowie der Betrieb von lärmintensiven Maschinen und Geräten verboten.

² Die Verwaltung kann in begründeten Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Artikel 29

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

¹ Beim Verrichten von Arbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmäher, Häcksler, usw. ist werktags zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sowie ab 20:00 bis 08:00 Uhr untersagt. An Sonn- und weiteren öffentlichen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Artikel 30

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten

¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Tonwiedergabegeräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

Artikel 31

Feuerwerk

¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Artikel 32

Himmels-
scheinwerfer
und Laseran-
lagen

¹ Der Betrieb von Himmelscheinwerfern ist untersagt.

² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).

³ Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

VI. Jugendschutz

Artikel 33

Konsum von
Alkohol und
Raucherwaren

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Widerhandlungen werden den Inhabenden der Sorgspflicht mitgeteilt.

³ Wiederholte Verstösse werden strafrechtlich geahndet.

Testkäufe

⁴ Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann im Gemeindegebiet Alkohol- und Tabaktestkäufe durchführen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Verkaufsstellen zu kontrollieren.

Artikel 34

Aufenthalt Jugendlicher im öffentlichen Raum

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltungen.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, werden bei der zuständigen Stelle zur Anzeige gebracht.

VII. Tierhaltung und Tierschutz

Artikel 35

Grundsätze

¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Haustiere sind so zu halten, dass niemand übermässig durch Lärm, Gerüche oder das Verhalten der Tiere belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

⁴ Weidetiere dürfen Glocken tragen

⁵ Tierhalter sind verpflichtet den Kot ihrer Tiere auf öffentlichem Grund zu entfernen.

Artikel 36

Fund eines
Tieres

Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 720 ff ZGB) den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund dem Berner Tierschutz zu melden.

Artikel 37

Hundehaltung

¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

² Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang i.S. von Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 kant. Hundegesetz).

⁴ Hundehalter haben den Kot ihrer Tiere in jedem Fall wegzuräumen, sei es von öffentlichem oder privatem Grund (Art. 10 kant. Hundegesetz).

VIII. Vollzugsbestimmung

Artikel 38

Vollzug und
Kontrolle

¹ Der Gemeinderat und die Kommission für öffentliche Sicherheit sorgen zusammen mit der Verwaltung für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Gemeindeorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Artikel 39

Fundsachen

¹ Die Gemeindeverwaltung betreibt ein Fundbüro. Dieses sorgt für die ordentliche Registrierung und Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen. Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

² Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

³ Rückgabe und Verwertung der Fundsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 721 ZGB und Art. 5 EGzZGB).

Artikel 40

Massnahmen,
Verwaltungs-
zwang, Er-
satzvornahme

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

IX. Strafen, Rechtspflege, Inkrafttreten

Artikel 41

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine Bestimmung gemäss den Artikeln 8 bis 37 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

Artikel 42

Aufhebung
von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 11. November 1981 aufgehoben.

Artikel 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 mit 68 zu 1 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. November 2012 bis 07. Januar 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2012 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 8. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

